

Richtlinien

(Stand 1.03.2019)

der DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

- a) **Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)**
- b) **Zertifizierter Berater/ -in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)**
- c) **Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)**
- d) **Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)**

Ausgehend von dem Bewusstsein, dass in der Bevölkerung eine gestiegene Nachfrage nach spezialisierter Beratung besteht und die Ratsuchenden heutzutage vermehrt davon ausgehen, dass man bestimmte oder besondere Qualifizierungen eines Beraters auch nach außen hin erkennen kann, hat der Vorstand der DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V. (nachfolgend DANSEF) beschlossen, Rechtsanwältinnen/ -innen und Steuerberatern/ -innen die Möglichkeit zu gewähren, nach Vorliegen bestimmter besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse folgende Titel erwerben

- a) **Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)**
- b) **Zertifizierter Berater/ -in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)**
- c) **Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)**
- d) **Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)**

und führen zu können:

Zum Erwerb der Titel hat der Vorstand folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen

(1) Als „**Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)**“ können natürliche Personen ernannt werden, die als **Rechtsanwalt/-anwältin** der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

(2) Als „**Zertifizierte/r Berater/-in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)**“ können natürliche Personen ernannt werden, die als **Rechtsanwalt/-anwältin oder Steuerberater/-in** der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

(3) Als **„Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“** und / oder **„Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“** können Personen ernannt werden, die als **Rechtsanwalt/-in** in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt ebenfalls einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

§ 2

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a)

- a) **Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)**
- b) **Zertifizierter Berater/ -in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)**

(1) Steuerberater/ -innen, die den Titel „Zertifizierter Berater/ -in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)“ erwerben wollen, müssen nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand der DANSEF nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 20 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum Inhalt hatten.

Steuerberater/ -innen, die den Titel „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)“ führen dürfen oder die erfolgreich den Fachberaterkurs „Unternehmensnachfolge“ des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) oder einen vergleichbaren Kurs abgeschlossen haben, sind von dieser Verpflichtung befreit. Es reicht hier der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Fachberaterkurs.

(2) Bei Rechtsanwälten/ -innen erfolgt der Nachweis in den Fällen a) und b) durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht und / oder Erbrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum Fachanwalt für Steuerrecht oder Erbrecht dem Nachweis gleich. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand der DANSEF nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 20 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum Inhalt hatten.

b)

- **„Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“**
- **„Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“**

(1) Der / die Antragsteller/-in muss erfolgreich an einem Fachanwaltslehrgang für Familienrecht teilgenommen haben. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum/r Fachanwalt/-anwältin für Familienrecht dem Nachweis gleich.

(2) Der / die Antragsteller/-in muss gegenüber dem Vorstand der DANSEF nachweisen, dass er / sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 15 Stunden hörend oder

dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die für die Anerkennung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“ das Unterhaltsrecht zum Inhalt hatten sowie für die Anerkennung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“ die Gestaltung von Ehe- und Partnerschaftsverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen.

§ 3

Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse

(1) Der/die Antragsteller/-in muss in allen Fällen mindestens über eine fünfjährige berufliche Erfahrung verfügen und für die Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)“ entsprechend lange als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein bzw. für die Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)“ als Steuerberater/ -in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein.

Für die Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“ sowie für die Anerkennung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“ muss er/sie entsprechend lange als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein.

(2) Der/die Antragsteller/-in muss dem Vorstand gegenüber durch Vorlage einer anonymisierten Fallliste nachweisen, dass er/sie für die Vergabe der Zertifizierung als

- a) „Zertifizierte/r Berater/-in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)“ oder „Zertifizierte/r Berater/-in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens 30 erbschaft- und/oder schenkungsteuerliche Beratungen für Mandanten vorgenommen hat. Von dieser Fallzahl müssen mindestens 5 Fälle auf rechtsförmliche Verfahren (z. B. Erbschaftsteuererklärungen, Einspruchsverfahren, Klageverfahren) entfallen.
- b) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 60 Fällen Mandanten/ -innen unterhaltsrechtlich beraten hat. Mindestens die Hälfte der Fälle muss dabei auch gerichtlich geltend anhängig gewesen sein.
- c) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 25 Fällen für Mandanten/ -innen Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen entworfen hat.

Obige 3-Jahresfrist verlängert sich

- um die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften
- um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit.

Die Verlängerung ist auf insgesamt 36 Monate beschränkt.

(3) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist dem Vorstand in den Fällen a) – c) jeweils eine anonymisierte Fallliste der geführten Verfahren vorzulegen, aus der sich das Aktenzeichen, das Datum und der behandelte Gegenstand des Verfahrens oder der Beratung ergeben müssen.

§ 4

Fortbildungsverpflichtung

- a) Wer von der DANSEF als „Zertifizierte/r Berater/-in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht“ dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung fünf Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.
- b) Wer von der DANSEF als „Zertifizierte/r Berater/-in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht“ dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung fünf Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.
- c) Wer von der DANSEF als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Unterhaltsrecht“ dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung 4 Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.
- d) Wer von der DANSEF als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Ehe- und Partnerschaftsverträge“ dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung 4 Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.

§ 5

Verfahren zur Anerkennung

(1) Anträge auf Anerkennung als

- „Zertifizierte/r Berater/-in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)“
- Zertifizierte/r Berater/-in für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)“
- „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“
- „Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“

sind jeweils mit den entsprechenden Unterlagen nach §§ 2, 3 der Richtlinien bei dem Vorstand der DANSEF einzureichen.

(2) Dem Antrag sind jeweils beizufügen:

- **Für die Anerkennung als „Zertifizierte/r Berater/-in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)“**

- a) Eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2 a
 - c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.
- **Für die Anerkennung als „Zertifizierte/r steuerliche/r Berater/-in für steuerlicher Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)“**
- a) Eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/-in oder Steuerberater/ -in in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2 a
 - c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

Für die Anerkennung als

- **„Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“**
 - **„Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“**
- a) Eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2 b
 - c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

(3) Über den jeweiligen Antrag entscheidet sodann der Vorstand der DANSEF durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Sichtung der entsprechenden Unterlagen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen, der/die dann gegenüber dem Vorstand eine entsprechende Zulassungsempfehlung aussprechen. Wird der Antrag angenommen, wird dem/r Antragsteller/ in eine entsprechende Zertifizierungsurkunde für das gewählte Gebiet durch die DANSEF ausgehändigt.

(4) Der/die Titelinhaber/-in ist berechtigt, den oder die Titel auf der Homepage, Visitenkarten und Briefbögen zu führen. Die Zertifizierung darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ist der/die Zertifizierte selbst verantwortlich. Der Vorstand der DANSEF übernimmt keinerlei Haftung. Der Vorstand der DANSEF ist jedoch der Auffassung, dass die Zertifizierung als solche mit höchstrichterlicher BGH-Rechtsprechung, hier dem Urteil vom 9. Juni 2011 - I ZR 113/10 "zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)", in Einklang steht, wonach Zertifizierungen grundsätzlich möglich sind, wenn entsprechende besondere theoretische und praktische Erfahrungen auf einem Gebiet nachgewiesen werden, was durch diese Richtlinien sichergestellt werden soll.

(5) Im Falle der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)“ bzw. als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Ehe- und Partnerschaftsverträge sowie Scheidungsfolgenvereinbarungen (DANSEF e. V.)“ ist die Führung beider Titel nebeneinander gestattet, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Rechtsanwälte/ -innen können unter den Titeln a) und b) wählen, welche Zertifizierung sie anstreben. Eine gleichzeitige Führung der Titel a) und b) ist jedoch nicht zulässig. An Steuerberater/ -innen kann nur der Titel b) vergeben werden.

(6) Der/die Inhaber/-in des oder der Titel verpflichtet sich gegenüber der DANSEF, den/die Titel nur mit dem Zusatz (DANSEF e. V.) zu führen, damit nach außen hin ersichtlich ist, welche Institution den Titel vergeben hat. Es wird empfohlen den/die Titel z. B. wie folgt zu führen, wobei von Steuerberatern/ -innen § 43 StBerG zu beachten ist, dass nicht amtlich vergebene Titel nicht in dem direkten Zusammenhang mit dem Steuerberatertitel geführt werden dürfen. Nach BFH-Urteil vom 23.02.2010 – VII R 24/09 – wurde es analog der Fachberatertitel des DStV e. V. jedoch für zulässig erachtet, wenn die Fachberater-Bezeichnung im beruflichen Verkehr von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters räumlich deutlich abgesetzt ist. Dies vorausgesetzt wird hier empfohlen:

Bei Steuerberater/ -innen:

Max Mustermann
Steuerberater
Max-Mustermann-Str. 11
77777 Musterstadt
Telefon:
Telefax:
Email:
Internet:
„Zertifizierter Berater für steuerliche
Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)“

* DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

oder
(unten in der Fußzeile, ggfs. auch mit DANSEF Logo)
Zertifizierter Berater für steuerliche Nachfolgeplanung (DANSEF e. V.)“

* DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberater-vereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Bei Rechtsanwälten/ -innen:

Max Mustermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Berater für Erbschaft-
und Schenkungsteuer (DANSEF e. V.)“

* DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberater-
vereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

***(unter dem Titel oder unten in der Fußzeile, ggfs. mit DANSEF Logo**

****** Dieselbe Verfahrensweise wird auch bei den beiden familienrechtlichen Zertifizierungen empfohlen.

§ 6 Register

Die DANSEF führt auf ihrer Homepage – getrennt je nach Zertifizierung – ein Register, in das alle Zertifizierten eingetragen werden.

§ 7 Erlöschen des/der Titels

(1) Die Erlaubnis, die vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen zu führen, endet jeweils mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Verleihung und erlischt danach automatisch. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnungen und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.

(2) Die Erlaubnis zur Führung vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen wird auf Antrag jeweils für drei Jahre verlängert, wenn der/die Antragsteller/-in seine / ihre Fortbildungsstunden gemäß § 4 im Jahr der Stellung des Verlängerungsantrages und in den beiden Vorjahren nachgewiesen und die Verlängerungsgebühr bezahlt hat. Der Verlängerungsantrag muss jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Gültigkeit gestellt werden.

(3) Die jeweilige Zertifizierung erlischt im Übrigen mit dem Tag, an dem der/die Titelinhaber/-in nicht mehr als Steuerberater/-in bzw. als Rechtsanwalt/-in in Deutschland zugelassen ist. Der/die Titelinhaber/-in ist verpflichtet, dies der DANSEF unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vom Zeitpunkt des Erlöschens an darf eine Zertifizierung nicht mehr geführt werden. Der/die Betreffende wird sodann auch aus dem jeweiligen Register gem. § 6 gelöscht.

§ 8 Gebühren

(1) Für jede Zertifizierung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, die mit der Antragstellung fällig wird. Der Antrag wird erst nach Eingang dieser Gebühr bearbeitet. Es erfolgt keine Erstattung dieser Gebühr, wenn der Antrag aus Gründen, die in der Person des/der Antragstellers/-in liegen, abgelehnt werden muss, z. B. wegen unzureichender Voraussetzungen nach §§ 2, 3 dieser Richtlinien. Bei Antragsrücknahme erfolgt keine Erstattung der Gebühr.

(2) Die einmalige Gebühr beträgt für jede einzelne Zertifizierung – jeweils zzgl. Umsatzsteuer – für

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Mitglieder der DANSEF | 400.-- € |
| b) Nichtmitglieder: | 600.-- € |

(3) Für jede Verlängerung einer Zertifizierung fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 200.-- € zzgl. Umsatzsteuer an.

Stuttgart, den 1. März 2019

Der Vorstand